§ 18 Wesen und Aufgaben des kolleg24

(1) [1]Das kolleg24 ist eine gemeinsame Bildungseinrichtung des Freistaates Bayern und des Bayerischen Rundfunks, die in den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Sozialwesen zur Fachhochschulreife führt. [2]Dabei werden multimediale Angebote sowie Beratung an den kolleg24-Standorten genutzt.

(2) Das kolleg24 gliedert sich in vier Halbjahre.

(3) [1]Die Präsenztage und die Prüfungen im Rahmen des kolleg24 führt der Freistaat Bayern durch. [2]§ 12 Abs. 6 Satz 1 FOBOSO findet entsprechende Anwendung.